

Bundessozialgericht

- 4 RJ 85/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Dezember 1976 durch die Richter G e y s e r , M e i n h a r d t und S t a r k sowie die ehrenamtlichen Richter B e n e d y c z u k und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

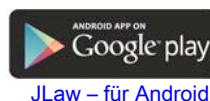
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin des am 10. April 1976 gestorbenen D., ihres Ehemannes, des ursprünglichen Klägers; sie führt den Rechtsstreit weiter.

Es ist umstritten, ob D. einen Anspruch auf einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. Oktober 1972 (KVLG) hat.

Der am 29. September 1907 geborene D. war Stahlbauarbeiter und Landwirt. Für ihn sind Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung bis 30. September 1972 entrichtet. Am 7. September 1972 beantragte er das Altersruhegeld; die AOK O. bestätigte seine Mitgliedschaft als Beschäftigter. Das Altersruhegeld wurde ihm nach Eintritt des Versicherungsfalles am 29. September 1972 für die Zeit seit 1. Oktober 1972 bewilligt (Bescheid vom 29. November 1972).

Im Januar 1974 beantragte D. einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung mit der Begründung, er sei seit 1. Oktober 1972 landwirtschaftlicher Unternehmer und gehöre der B. landwirtschaftlichen Krankenkasse an. Diese Krankenkasse bescheinigte seine Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG seit 1. Oktober 1972.

Die Beklagte lehnte den Anspruch mit Bescheid vom 20. Juni 1974 unter Hinweis auf § 95 KVLG ab; D. sei bei Inkrafttreten des KVLG noch nicht Rentenbezieher gewesen; er habe das Altersruhegeld vielmehr mit Inkrafttreten des KVLG bewilligt erhalten.

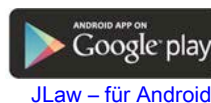
Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, ab 1. Oktober 1972 den Zuschuß zur Krankenversicherung zu gewähren (Urteil vom 27. September 1974).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 23. Januar 1976). Es hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, D. habe zu Beginn des 1. Oktober 1972 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des KVLG die Voraussetzungen für den Bezug der Rente und für die beitragsfreie Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erfüllt und damit einen Besitzstand erworben.

Die Voraussetzungen eines Beitragszuschusses nach § 95 KVLG seien deshalb am 1. Oktober 1972 erfüllt gewesen. Diese Auffassung widerspreche nicht dem Zweck dieser Vorschrift im Sinne einer Besitzstandswahrung (Hinweis auf die Begründung zu § 79 des Entwurfs des Gesetzes - § 95 KVLG - in BT-Drucks. VI 3012 S. 38).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Sie meint, bei D. habe bis zum 30. September 1972 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden und mit dem Inkrafttreten des KVLG sei die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes eingetreten. § 95 KVLG diene als Übergangsregelung nur der Besitzstandswahrung. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, daß der ab 1. Oktober 1972 der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte unterliegende Unternehmer bereits vor diesem Zeitpunkt in der KVdR nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) pflichtversichert gewesen sein müsse oder aufgrund einer freiwilligen Krankenversicherung Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO gehabt habe. Ein solcher Besitzstand habe am 1. Oktober 1972 bei D. nicht vorgelegen.



- 4 -

Die Klägerin hat beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.
Die Entscheidung des LSG ist nicht rechtswidrig.

§ 95 KVLG bestimmt:

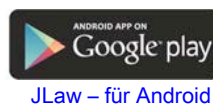
Wer beim Inkrafttreten des KVLG nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes versicherungspflichtig wird und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter erfüllt, erhält auf Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu seinem Beitrag einen Zuschuß in Höhe des Betrages, den die in § 381 Abs. 4 RVO bezeichneten Personen erhalten.

Der Wortlaut des § 95 KVLG stellt es auf den Zeitpunkt "beim" Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, d.h. auf den 1. Oktober 1972 (§ 116 Abs. 1 KVLG). Zu diesem Zeitpunkt müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Der Berechtigte muß nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG (die anderen Nummern kommen hier nicht in Betracht) versicherungspflichtig werden und er muß die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung erfüllen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die erste Voraussetzung ist gegeben. Zu der zweiten Voraussetzung hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits einige Entscheidungen getroffen; darin wird der Besitzstandswahrung durch § 95 KVLG besondere Bedeutung beigemessen (Urteile vom 25. Mai 1976 - 5 RJ 8/76 und 5/12 RJ 120/75; vom 21. Juli 1976 - 5/12 RJ 82/75). Hier liegt der Sachverhalt jedoch anders.

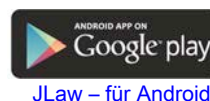
Zur Begründung des § 95 KVLG ist in den Gesetzesmaterialien in Bundestagsdrucks. VI 3012, S. 38 zu § 79 des Entwurfes ausgeführt: "Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung. Wer beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits der Krankenversicherung der Rentner angehört oder einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhält, soll nicht den Anspruch auf Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner verlieren. Wenn er nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes versichert wird, soll ihm der Anspruch gegen den Träger der Rentenversicherung in der Form eines Beitragszuschusses erhalten bleiben." Wenn auch § 95 KVLG der Besitzstandswahrung dient, so ist aus seinem Wortlaut jedoch nicht zu entnehmen, daß eine kostenlose KVdR schon vor dem 1. Oktober 1972 bestanden haben muß und dann durch das KVLG beendet wurde. Eine solche Sach- und Rechtslage wird in den meisten Fällen des § 95 KVLG gegeben sein und dies mag den genannten Ausführungen im Entwurf des Gesetzes zugrunde gelegen haben. Die Begründung des § 95 im Entwurf des KVLG mit der Besitzstandswahrung kann aber bei der Auslegung dieser Vorschrift nur so weit berücksichtigt werden, als sie im Gesetz ihren Ausdruck gefunden hat. Das ist jedoch nicht in der Weise geschehen, wie in der Begründung ausgeführt ist. Dort heißt es, wer beim Inkrafttreten des KVLG "bereits" der KVdR angehört oder den Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten habe, solle den Anspruch nicht verlieren. Das Erfordernis einer solchen Aufeinanderfolge ist aus § 95 KVLG indes nicht zwingend zu entnehmen. Der Wortlaut

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

läßt vielmehr, wie das LSG zu Recht dargelegt hat, das gleichzeitige Zusammentreffen der Voraussetzungen am 1. Oktober 1972 zu. Der Sinn und Zweck des § 95 KVLG, der Besitzstandswahrung zu dienen, wird damit nicht außer acht gelassen. Die von den Vorinstanzen und vom Senat hier vorgenommene Auslegung des § 95 KVLG nach seinem Wortlaut ist zweckmäßig und sinnvoll. Sie vermeidet die letztlich unbefriedigenden Erörterungen über Rechtswirkungen am Ende des Vortages und zu Beginn des Stichtages. Zwar genügt nach dem Wortlaut des § 95 KVLG die Aussicht auf eine nach dem 1. Oktober 1972 beginnende kostenlose KVdR, die infolge des vorherigen Inkrafttretens des KVLG nicht mehr verwirklicht wurde, nicht. Jedoch wird der Fall des "gleichzeitigen" Zusammentreffens der Erfüllung der Voraussetzungen der KVdR und des KVLG "beim" Inkrafttreten des KVLG am 1. Oktober 1972 noch von § 95 KVLG erfaßt.

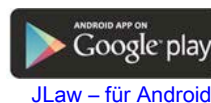
Hier waren am 1. Oktober 1972 alle Voraussetzungen für den Beginn der kostenlosen KVdR erfüllt. Die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung hatte am 30. September 1972, als das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, geendet. Der Versicherungsfall des Alters war am 29. September 1972 eingetreten und die Rente war auch schon im September 1972 beantragt worden. Dem Beginn der Rente am 1. Oktober 1972 stand nichts entgegen (§ 165 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 RVO; § 306 Abs. 2 RVO idF vom 12. Juni 1956; § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO idF vom 21. Dezember 1967). Damit ist der geltend gemachte Anspruch begründet.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)